

Gesamte Rechtsvorschrift für Friedhofsgebühren der Gemeinde Bürs, Fassung 01.01.2024

Titel

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Bürs

Beschlussfassung

Gemeindevertretung am 30.3.1978

Änderung

Gemeindevertretung am 23.12.1985

Gemeindevertretung am 20.12.1990

Gemeindevertretung am 19.12.1991

Gemeindevertretung am 17.12.1992

Gemeindevertretung am 30.12.1993

Gemeindevertretung am 22.12.1994

Gemeindevertretung am 21.12.1995

Gemeindevertretung am 19.12.1996

Gemeindevertretung am 18.12.1997

Gemeindevertretung am 17.12.1998

Gemeindevertretung am 28.12.2000

Gemeindevertretung am 20.12.2001

Gemeindevertretung am 19.12.2002

Gemeindevertretung am 18.12.2003

Gemeindevertretung am 16.12.2004

Gemeindevertretung am 21.12.2006

Gemeindevertretung am 20.12.2007

Gemeindevertretung am 18.12.2008

Gemeindevertretung am 17.12.2009

Gemeindevertretung am 16.12.2010

Gemeindevertretung am 17.11.2011

Gemeindevertretung am 20.12.2012

Gemeindevertretung am 19.12.2013

Gemeindevertretung am 17.12.2015

Gemeindevertretung am 15.12.2016

Gemeindevertretung am 16.11.2017

Gemeindevertretung am 13.12.2018

Gemeindevertretung am 17.12.2020

Gemeindevertretung am 10.11.2022

Gemeindevertretung am 09.11.2023

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürs hat mit Beschluss vom 30.03.1978 gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl. 58/1969, folgende Verordnung erlassen:

Text

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung hat für die nachstehenden Friedhöfe der Gemeinde Bürs Gültigkeit:

- a) Friedhof „Außerfeld“
- b) Friedhof „St. Martin“

§ 2*)

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§8 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Einfachgräber	jährlich	€ 15,00
b) Doppelgräber	jährlich	€ 30,00
c) Urnengräber und Urnennischen	jährlich	€ 15,00
d) Arkadengräber	jährlich	€ 35,00
e) Familiengräber, die über 2 m Breite haben (Friedhof St. Martin)	jährlich	€ 35,00
f) Urnensammelgrab	Einmalgebühr	€ 500,00

(2) Für den Friedhof St. Martin gilt ab dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgende Übergangsregelung:

- a) Für Gräber, bei denen die Mindestruhezeit noch nicht abgelaufen ist, ist die Grabstättengebühr nur mehr für die restliche Dauer des Benützungsrechtes zu entrichten.
- b) Für Grabstätte, bei denen die Ruhezeit bereits abgelaufen ist, kann das Benützungsrecht (§8 FO) gegen Entrichtung der Gebühren gem. Abs. 1 neuerlich auf die Dauer von 10 (Kindergräber), 15 bzw. 20 Jahren (Arkaden) erworben werden.

*) *Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 19.12.2002, 18.12.2003, 20.12.2012, 19.12.2013, 15.12.2016, 16.11.2017, 10.11.2022, 09.11.2023*

§ 3

Die Grabstättengebühr ist jeweils im Voraus zu entrichten. Wer nicht in der Lage ist die Gebühr auf einmal zu entrichten, kann beim Gemeindeamt um Ratenzahlung ansuchen. Wenn in einem der kommenden Jahre die Grabstättengebühren erhöht werden, fällt ein Grab für das die Gebühr bereits bezahlt wurde, nicht in diese Erhöhung.

§ 4

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gem. §2 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5*)

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) bei einer Grabtiefe von 70 cm	€ 230,00
b) bei einer Grabtiefe von 160 cm	€ 737,00
c) bei einer Grabtiefe von 220 cm	€ 880,00

**) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 20.12.1985, 20.12.1990, 19.12.1991, 17.12.1992, 30.12.1993, 22.12.1994, 21.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1997, 17.12.1998, 28.12.2000, 20.12.2001, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 22.12.2005, 21.12.2006, 20.12.2007, 18.12.2008, 17.12.2009, 16.12.2010, 17.11.2011, 20.12.2012, 19.12.2013, 17.12.2015, 15.12.2016, 16.11.2017, 13.12.2018, 17.12.2020, 10.11.2022, 09.11.2023*

§ 6

Enterdingungsgebühren

Für Enterdingungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 7*)

Grabumrandungen

Für die Grabumrandungen mit Granitplatten für die Grabstätten im Friedhof Außerfeld werden nachstehende Gebühren festgelegt:

a) Einfachgrab	€	90,00
b) Doppelgrab	€	110,00

**) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 16.11.2017*

§ 8*)

Aufbahrungsgebühren

Für die Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum ist für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

**) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 19.12.2002, 18.12.2003, 20.12.2012, 19.12.2013*

§ 9

Sezierraum

Für die Benützung des Sezierraumes ist eine Gebühr von € 43,60 zu entrichten.

§ 10

Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 11

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung und Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Vorschriften an Gültigkeit.
- (3) Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.1986 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.1991 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.1992 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.1993 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.1994 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.1995 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.1996 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.1997 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.1998 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.1999 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2001 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2002 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2003 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2004 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2005 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2006 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2007 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2008 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2009 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2010 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2011 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2012 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2013 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2014 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2015 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2016 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2017 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2019 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2021 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2023 in Kraft.
Die Verordnung über eine Änderung der Friedhofsgebühren tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

*) *Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 20.12.1985, 20.12.1990, 19.12.1991, 17.12.1992, 30.12.1993, 22.12.1994, 21.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1997, 17.12.1998, 28.12.2000, 20.12.2001, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 22.12.2005, 21.12.2006, 20.12.2007, 18.12.2008, 17.12.2009, 16.12.2010, 17.11.2011, 20.12.2012, 19.12.2013, 17.12.2015, 15.12.2016, 16.11.2017, 13.12.2018, 17.12.2020, 10.11.2022, 09.11.2023*